

## MERKBLATT

# Aufsichtsrechtliche Anzeige

### 1. Was ist eine aufsichtsrechtliche Anzeige?

Mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige kann jede Person, auch wenn sie nicht direkt betroffen ist, der zuständigen Aufsichtsbehörde mündlich oder schriftlich Vorkommnisse oder Missstände in einer von ihr beaufsichtigten Institution anzeigen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde als erforderlich erscheinen lassen kann<sup>1</sup>.

### 2. Wer kann bzw. muss im Aufsichtsverfahren wie mitwirken?

Weil dazu kaum rechtliche Bestimmungen bestehen, haben die Aufsichtsbehörden bei der Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen einen grossen Spielraum, während die anzeigende Person keinerlei Parteirechte hat, d.h. sie kann im Aufsichtsverfahren nicht mitwirken.

Die anzeigende Person kann zwar Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige verlangen<sup>3</sup>. Diese Auskunft kann sich aber auf eine blosser Information ohne inhaltlichen Gehalt beschränken, ob die Anzeige bereits erledigt bzw. das Verfahren abgeschlossen ist. Die Aufsichtsbehörde ist auch nicht verpflichtet, einen formellen und begründeten Entscheid über die Erledigung zu treffen. Gegen ihre Behandlung der Anzeige kann deshalb auch nicht Beschwerde geführt werden.

Die betreffende Institution hat bei der Durchführung eines Aufsichtsverfahrens mitzuwirken, indem sie insbesondere Auskünfte erteilt, Einsicht in Akten gewährt, Zutritt zu Räumlichkeiten und Einrichtungen gestattet und weitere Unterstützung bietet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist (Art. 66e Abs. 1 SHG).

### 3. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Die Aufsicht obliegt grundsätzlich jener Behörde, welche für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zuständig ist. Gegenüber Mitgliedinstitutionen von SOCIALBERN sind dies grundsätzlich das Alters- und Behindertenamt (ALBA)<sup>4</sup> bzw. das kantonale Jugendamt (KJA)<sup>5</sup>.

Ausnahmsweise obliegt die Aufsicht über die von ihr bewilligten Betreuungs- und Pflegeverhältnisse der zuständigen Gemeinde (unter der Oberaufsicht des ALBA)<sup>6</sup>.

### 4. Wie ist das aufsichtsrechtliche Anzeigeverfahren ausgestaltet?

Die Art und Weise der Aufsichtstätigkeit ist nur gesetzlich nur ansatzweise geregelt und der Spielraum der Aufsichtsbehörde bei der Durchführung von Anzeigefahren deshalb gross.

Das Vorgehen der zuständigen Aufsichtsbehörde wird im Wesentlichen durch den Gehalt der Anzeige und die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Vorwürfe bestimmt: Werden ernst zu nehmende Beanstandungen vorgebracht, hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt sorgfältig abzuklären und sich die nötigen Grundlagen für ihren Entscheid beschaffen. Wo hingegen bereits aus der Art der Anzeige oder aus ersten

---

<sup>1</sup> Art. 101 Abs. 1 VRPG

<sup>3</sup> Art. 101 Abs. 2 VRPG

<sup>4</sup> Art. 24 SHV und Art. 6 Abs. 1 Heimverordnung

<sup>5</sup> Art. 12 der kantonalen Pflegekinderverordnung

<sup>6</sup> Art. 34 Abs. 2 SHV

Vorabklärungen ersichtlich wird, dass die Tätigkeit der kritisierten Institution nicht zu beanstanden ist, wird die Aufsichtsbehörde keine weiteren Vorkehren treffen und der Anzeige keine Folge geben.<sup>7</sup>

Die Aufsichtsbehörde hat unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im Einzelfall zu entscheiden, ob eine bzw. welche der zur Verfügung stehenden Massnahmen erforderlich und geeignet ist, um den ordnungsgemässen Zustand in einer für die Betroffenen zumutbaren Weise zu erreichen. Eine in diesem Sinne umfassende Würdigung und sorgfältige Abwägung der möglichen Massnahmen ist deshalb von grösster Bedeutung, weil der Widerruf bzw. der Entzug einer Betriebsbewilligung die «einschneidendste Massnahme» bzw. «schwerste Sanktion» ist, welche nur «bei schweren oder wiederholten Handlungen oder Verstössen» verhängt werden kann<sup>8</sup>.

Verwarnungen, Bussen oder ein vorübergehendes Verbot der Tätigkeit haben angesichts der Bedeutung und möglicher Konsequenzen dieser Massnahmen in Form einer begründeten und beschwerdefähigen Verfügung zu erfolgen, damit die betroffene Institution diese auf dem Rechtsweg anfechten und überprüfen lassen kann.

Dies gilt in besonderer Weise für die Einschränkung bzw. den Widerruf oder den Entzug einer Betriebsbewilligung. Diesfalls muss die Aufsichtsbehörde der betroffenen Institution vor dem Erlass einer entsprechenden Verfügung die Gelegenheit einräumen, sich dazu zu äussern und somit das sog. «**rechtliche Gehör**» gewähren. Damit verbunden ist das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen.

## 5. Rechtliche Möglichkeiten gegenüber Verfügungen der Aufsichtsbehörde

Gegen eine **belastende Verfügung** kann Beschwerde geführt werden. Die **erste Beschwerdeinstanz** ist abhängig von der verfügenden Behörde:

- Wird die Verfügung von einem kantonalen Amt erlassen, ist die übergeordnete Direktion für die Behandlung der Beschwerde zuständig<sup>9</sup>.
- Wird die Verfügung durch die beaufsichtigende Gemeinde<sup>10</sup> erlassen, ist gegen diese beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde zu führen<sup>11</sup>, sofern nicht ausnahmsweise vorgängig eine gemeindeinterne Beschwerdemöglichkeit besteht<sup>12</sup>.

Als **zweite Beschwerdeinstanz** überprüft jeweils das kantonale Verwaltungsgericht Entscheide der ersten Beschwerdeinstanz.

Gegen negative Entscheide des Verwaltungsgerichts kann nur unter einschränkenden Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

<sup>7</sup> Siehe Antwort des Regierungsrats vom 30.11.2011 auf die Motion 180-2011 («Aufsichtsrechtliche Anzeigen: Formlos, kostenlos, nutzlos?»)

<sup>8</sup> Vortrag zur SHG-Revision 2011, S. 19

<sup>9</sup> Art. 62 Abs. 1 lit. a VRPG. – Verfügungen des ALBA können somit bei der GSI, Verfügungen des KJA bei der DIJ angefochten werden.

<sup>10</sup> Vgl. dazu oben Ziffer 2

<sup>11</sup> Art. 63 Abs. 1 lit. a VRPG

<sup>12</sup> So insbesondere in der Stadt Bern: Art. 154 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 schreibt vor, dass gegen Verfügungen untergeordneter Verwaltungseinheiten (d. h. von Ämtern der Stadtverwaltung) zunächst Beschwerde bei der übergeordneten Direktion zu führen ist und erst anschliessend gegen deren Entscheid Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt geführt werden kann.

## 6. Empfehlung

Aufgrund der besonderen Situation und der sich stellenden Rechtsfragen sowie der möglichen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens wird den Institutionen empfohlen, zwecks effizienter Interessenwahrung sofort ab Beginn des Verfahrens die Rechtsberatung von SOCIALBERN einzubeziehen.

*03.02.2020 / Dr. iur. Hans-Ulrich Zürcher*

 advokatur zürcher  
 Helvetiastrasse 7  
 3005 Bern  
 Telefon 031 351 58 85  
[www.advokatur-zuercher.ch](http://www.advokatur-zuercher.ch)

Dok-Nr.:	503.02.de
Datum:	03.02.2020